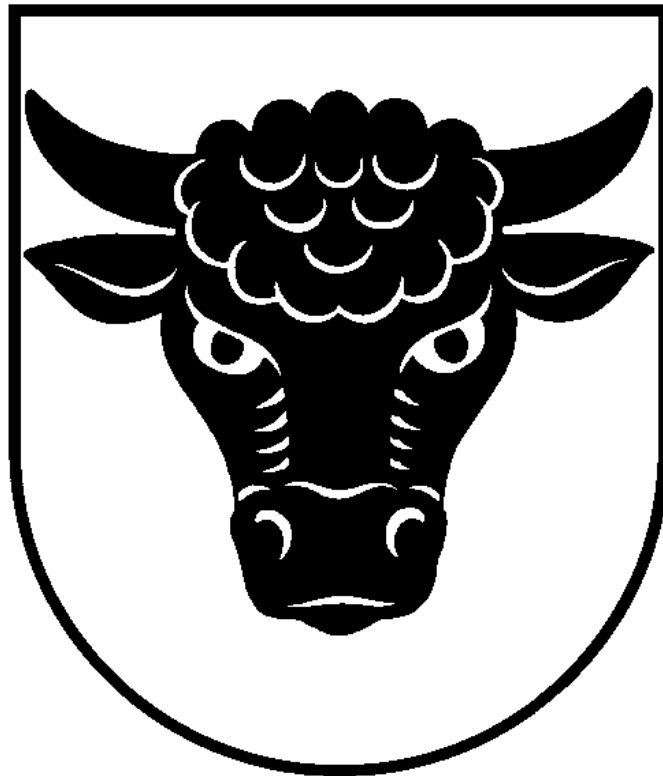


Reglement

für das Alters- und Pflegeheim
Schleitheim



vom 31. Oktober 2006

1. Fassung vom 31. Oktober 2006

Reglement

für das Alters- und Pflegeheim Schleitheim

Gestützt auf Art. 52, Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) sowie Art. 18, Abs. 1 und 2 der Verfassung der Gemeinde Schleitheim vom 11. Dezember 2002, in der Fassung vom 18. Februar 2003, erlässt der Gemeinderat folgendes **Reglement für das Alters- und Pflegeheim Schleitheim**:

I. Allgemeines

Art. 1

- ¹ Das Alters- und Pflegeheim Schleitheim steht betagten Einwohnerinnen und Einwohnern, die Wohnsitz in der Gemeinde Schleitheim haben, zur Verfügung. Grundsatz
- ² Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Schleitheim aufgenommen werden.

Art. 2

Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim. Es ist für Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich. Zweck

II. Organisation

Art. 3

Für die Führung des Heimes ist die Heimleitung verantwortlich. Heimleitung

Art. 4

- ¹ Der Heimreferent oder die Heimreferentin kontrolliert die Einhaltung des Reglements. Aufsicht
- ² Der Gemeinderat Schleitheim übt die Oberaufsicht über die Führung des Heimes aus.

Art. 5

Der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schleitheim richtet sich nach diesem Reglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Heimvertrag. Rechtliche Grundlagen

Art. 6

- ¹ Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Heimtaxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Gemeinderat Schleitheim festgelegt und periodisch der Teuerung angepasst. Taxordnung
- ² Die Taxordnung kann auch aus andern Gründen als die Teuerung durch den Gemeinderat angepasst werden.

Art. 7

Der Betrieb des Heimes und das Zusammenleben im Heim werden in der Hausordnung ausführlich geregelt. Hausordnung

III. Ein- und Austritt

Art. 8

¹ Die Heimleitung schliesst mit der Bewohnerin oder dem Bewohner einen Heimvertrag ab. Im Anhang zum Heimvertrag werden das belegte Zimmer sowie die in Anspruch genommenen Dienstleistungen festgehalten. Heimvertrag

² Der Heimvertrag wird laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Art. 9

¹ Das Heimreferat oder die Heimleitung nimmt die Anmeldungen entgegen. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Heimkommission. Aufnahme

² In Zweifelsfällen richtet sich die Aufnahmezuständigkeit nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

Art. 10

¹ Der Heimvertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Vertragsdauer

² Befristete Verträge enden mit Ablauf der Frist (z.B. Ferienaufenthalte). Bei unbefristeten Verträgen gelangt Art. 10 zur Anwendung.

Art. 11

¹ Der Vertrag mit dem Heim kann beidseitig auf das Ende eines jeden Monats mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bewohnerinnen und Bewohner haben ihre Kündigung an die Heimleitung zuhanden der Heimkommission zu richten. Beendung

² Im Todesfall erlischt der Vertrag mit dem Heim ohne Kündigung auf den Zeitpunkt der Zimmerräumung, spätestens innert 4 Wochen.

IV. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 12

Das Heim trägt nebst den Pflichten analog einem Vermieter dafür Sorge, dass die für einen Heimalltag notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind. Heiminfrastruktur

Art. 13

¹ Nebst der Infrastruktur sorgt das Heim für angepasste, vollwertige Ernährung, für Pflege, für Betreuung, für Wäsche und für die Reinigung. Zusätzliche Dienstleistungen

² Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind in der Taxordnung geregelt.

Art. 14

- ¹ Der Gemeinderat Schleithem bestimmt eine Ärztin bzw. einen Arzt, welche(r) die Heimleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist. Die Ärztin resp. der Arzt überwacht auch die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung. Arztleistungen
- ² Die Heimärztin bzw. der Hausarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

Art. 15

- ¹ Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner werden auf Anordnung der Heimärztin bzw. des Hausarztes und in Absprache mit den Angehörigen in die Pflegestation (alle Wohnbereiche, eventuell geschützter Wohnbereich „Sunnestübli“) aufgenommen. Pflegeleistungen
- ² Die Verlegung einer Bewohnerin, eines Bewohners in eine Krankenanstalt erfolgt auf Anordnung der Ärztin bzw. des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.
- ³ Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die Einzelheiten regelt die Taxordnung.

Art. 16

- ¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Hausordnung einzuhalten. Einhaltung der Hausordnung
- ² Nach Möglichkeit werden die individuellen Ess- und Trinkgewohnheiten der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners berücksichtigt und die persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung beachtet.
- ³ Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 12 zu sorgen.

Art. 17

- ¹ Die Heimtaxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungstellung erfolgt per Einzahlungsschein oder per Lastschriftverfahren. Heimtaxe-
begleichung
- ² Bei dreimaligem Verzug der Zahlung erfolgt eine Betreuung, bei sechsmaligem Verzug kann die Kündigung ausgesprochen werden.
- ³ Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten (Strom, Wasser, Abfall. Einzelverrechnungen von besonderen Leistungen regelt die Taxordnung.

Art. 18

- ¹ Das Heim haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohnerinnen und Bewohner. Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Haftung

- ² Bewohnerinnen und Bewohner haben auf eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen.

Art. 19

Klagen über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal steht in allen das Heim betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an den Heimreferenten zu.

Beschwerden

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Inkraftsetzung

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2006.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Hans Rudolf Stamm

Der Schreiber:

Eugen Stamm

Amtlich publiziert im Schleitheimer Boten am 20. Januar 2007